



Gerd Andres MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten Jörg Tauss
Platz der Republik

11011 Berlin

ORT, DATUM Berlin, 10. Juni 2002

Fragen an die Bundesregierung im Monat Juni 2002;

Ihre Fragen Nr. 1, 2, 3

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1

Hält die Bundesregierung es für notwendig, angesichts der zunehmenden Verbreitung der Telearbeit, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Beschäftigte ihre betriebliche Interessenvertretung auch über elektronische Medien erreichen können?

Antwort:

Die Bundesregierung hat in der Antwort zu Ihren schriftlichen Fragen Nr. 164 bis 167 im Monat Mai 2002 dargelegt, dass sie in der nächsten Legislaturperiode individualrechtliche Regelungen zur Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken am Arbeitsplatz durch die Beschäftigten vorlegen wird. Ob und in welchem Umfang dabei auch kollektivrechtliche Vorschriften für die Nutzung der elektronischen Medien im Verhältnis zwischen den Beschäftigten und der betrieblichen Interessenvertretung erforderlich sind, wird ebenfalls zu prüfen sein.

Frage Nr. 2

Wird das geplante Arbeitnehmerdatenschutzgesetz Regelungen vorsehen, die geeignet sind, die wachsenden Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken, wenn immer mehr einzelne Arbeitsvorgänge von Arbeitnehmern über elektronische Netzwerke kontrolliert werden können?



Seite 2 von 2 Antwort

Die Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Nutzung von Internet und Intranet am Arbeitsplatz ist bereits nach geltendem Recht nicht schrankenlos zulässig. Der Arbeitgeber muss dabei die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz), die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten berücksichtigen. Dementsprechend müssen auch neue bereichsspezifische Vorschriften die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei Verhaltens- und Leistungskontrollen durch den Arbeitgeber schützen, um Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen.

Frage Nr. 3

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, in welchem Umfang welche Überwachungssoftware in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet ist, die es ermöglicht, das Netzverhalten von Arbeitnehmern zu kontrollieren?

Antwort

Der Bundesregierung ist bekannt, dass durch geeignete Software das Netzverhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz überwacht werden kann. Der Einsatz einer solchen Software ist von besonderer Brisanz und ohne Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 2) unzulässig. Statistische Angaben über die Verwendung von Überwachungssoftware in den Betrieben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen